

98. Wie sind die Gerichtskosten der Revisionsinstanz in Strafsachen zu berechnen, wenn der Beschwerdeführer mittels materieller Revisionsangriffe nicht die Bestrafung an sich, sondern nur die Höhe der Strafe oder nur zuerkannte Nebenstrafen zum Gegenstande seiner Beschwerde gemacht hat?

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §§. 59. 62. 65 (R.G.Bl. S. 141).

III. Straffenat. Beschl. v. 5. Januar 1889 g. M. Rep. 2219/88.

I. Landgericht Bremen.

In Erwägung, daß Angeklagter, welcher durch Erkenntnis des Landgerichtes in Bremen vom 24. Juni 1888 wegen zweier real zusammenfassender Fälle der Zolldefraudation zu 1275 *M* und 1020 *M*,

sowie als Wertersatz für die in beiden Fällen nicht zur Konfiskation gelangten defraudierten Gegenstände zu 540 *M*, zusammen also zu 2835 *M* Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, gegen diese Verurteilung materielle Revision verfolgt, die Revisionsbeschwerde aber nur darauf gestützt hat, daß er als Miteigentümer der defraudierten Gegenstände nicht zu deren Konfiskation, folglich auch nicht zum Wertersatz von 540 *M* hätte verurteilt werden dürfen, welche Beschwerde durch Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Oktober 1888 verworfen worden ist;

In Erwägung, daß für die Berechnung der Kosten der Revisionsinstanz der Betrag der Geldstrafen von 1275 *M* und 1020 *M*, zusammen 2295 *M*, zu Grunde gelegt worden ist, moegen Angeklagter als ausschließlich in die Revisionsinstanz gelangtes selbständiges Element der Strafe lediglich den Wertersatz mit 540 *M* anerkennen und für den Kostenansatz der Revision maßgebend erachten will;

In Erwägung jedoch, daß in Gemäßheit der §§. 135. 154. 155 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die Konfiskation der defraudierten Gegenstände, sowie im Falle deren Unausführbarkeit der Wertersatz zweifellos zur eigentlichen Defraudationsstrafe gehört, und der hierzu verurteilte Angeklagte, wenn er im Wege der Revision Fortfall dieser Strafe des Wertersatzes beantragt, nicht anders bezüglich solchen Revisionsantrages zu behandeln ist, wie ein die Höhe der erkannten Strafe als ungesetzlich angreifender Beschwerdeführer;

In Erwägung, daß, wenn die §§. 59. 62. 65 des Gerichtskostengesetzes „die rechtskräftig erkannte Strafe“ zum Maßstabe für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen erheben, es die bewußte Absicht der Gesetzgebung war, aus praktischen Motiven ohne Rücksicht auf Umfang und Verwickelung der in den verschiedenen Instanzen verursachten Verhandlungen thunlichst einfache Tarifierungsgrundsätze für die ohnehin in den meisten Fällen nicht beitreibbaren strafgerichtlichen Gebühren zu bestimmen;

In Erwägung, daß es mit diesen Grundsätzen durchaus im Einklange steht, wenn für den Kostenansatz in der Revisionsinstanz schlechthin die durch das Revisionsurteil rechtskräftig gewordene Strafe nach Maßgabe der §§. 62. 65 des Gerichtskostengesetzes zu Grunde gelegt wird, ohne Unterschied, ob die Revisionsanträge Beseitigung der ganzen Strafe, oder nur eines aliquoten Teiles derselben oder neben der

Hauptstrafe erkannter Nebenstrafen beanspruchen, wie denn auch nach den vom Reichsgerichte festgehaltenen Grundsätzen der Regel nach jede materielle Revisionsbeschwerde das Revisionsgericht zur Prüfung der gesamten materiellen Gesetzesanwendung von Amts wegen verpflichtet;

In Erwägung, daß hiernach die dem Kostenansatz mit 2295 *M* unterstellte Geldstrafe dem Angeklagten nicht nur nicht zur Beschwerde gereicht, sondern zu seinen Gunsten unterhalb der gesetzlich zulässigen Norm geblieben ist,

hat das Reichsgericht beschlossen:

daß die Erinnerung des Angeklagten *M.* gegen den Kostenansatz in der Revisionsinstanz als unbegründet zurückzuweisen sei.